

Zweckvereinbarung

Der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,
und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat,
schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 16 des Gesetzes über die Aufspürung von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268) nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen verfolgen gemeinsame Ziele in der Geldwäscheprävention auf Grundlage des risikoorientierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche in den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie den hierzu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften verankert sind. Die Kreisverwaltungen der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sind nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GWG) die jeweils zuständigen Behörden für die Aufsicht über die Verpflichteten nach diesen Bestimmungen. Die nach § 16 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) durchzuführenden Prüfungen wird der Landkreis Mainz-Bingen auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung auch für den Landkreis Alzey-Worms durchführen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Alzey-Worms überträgt dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die Durchführung der Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz (GwG) festgelegten Anforderungen gemäß § 16 Abs. 3 GwG in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Prüfungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen beinhalten insbesondere die präventiven Aufklärungen, Belegprüfungen sowie die Erstellung von Abschlussprotokollen nach Durchführung der einzelnen Prüfungen. Die Rechte des Landkreises Alzey-Worms als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 3 GwG, soweit diese für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen erforderlich sind, stehen dem Landkreis Mainz-Bingen als Drittem zu, dem die Durchführung der Prüfungen gemäß § 16 Abs. 3 GwG übertragen wurde. Hierzu gehören insbesondere die in § 16 Abs. 3 GwG geregelten Auskunfts-, Vorlage-, Betretungs- und Besichtigungsrechte. Die Zuständigkeit des Landkreises Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde gemäß § 16 GwG bleibt im Übrigen von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Alzey-Worms übermittelt dem Landkreis Mainz-Bingen die erforderlichen Unterlagen der zu prüfenden Unternehmen. Die Prüfungstätigkeit orientiert sich an der Zielvorgabe der obersten Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Im Übrigen obliegt Ausgestaltung, Umfang und Anzahl der Prüfungen dem Landkreis Mainz-Bingen als durchführende Stelle.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen, die ordnungsgemäße Prüfung sicherstellen sowie die Prüfungsergebnisse dem Landkreis Alzey-Worms übermitteln.

§ 3

Kostenerstattung

Der Landkreis Alzey-Worms erstattet dem Landkreis Mainz-Bingen die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten. Diese Erstattung richtet sich nach den Werten gemäß dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und zwar in Bezug auf die Personalkosten nach der Entgeltgruppe 9 und in Bezug auf die Sach- und Gemeinkosten nach denen eines Nicht-Büroarbeitsplatzes mit informationstechnischer Ausstattung. Damit sind alle angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten mitabgegolten.

Sollte sich die der Personalkostenabrechnung zugrunde liegende Entgeltgruppe ändern, so dient die aktuelle Fassung des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) weiterhin als Berechnungsgrundlage. Eine Neuberechnung der Personalkostenerstattung kann in diesem Fall im Einvernehmen der beiden Vertragspartner ohne Änderung der Zweckvereinbarung jederzeit erfolgen.

Reisekosten bleiben davon unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.

Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich nach Vorlage einer nach Prüfungsdatum und Stundenumfang aufgegliederten Abrechnung.

§ 4

Laufzeit der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der spätesten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

§ 5

Haftung, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird durch die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen gemeinsam beantragt.

Alzey, den 29.07.2013

Ingelheim, den 29.07.2013

Ernst Walter Görisch
Landrat

Claus Schick
Landrat